

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

22. Ausgabe, März 2006

Bulgarien

Körperschaftsteuer

Das bulgarische Körperschaftsteuergesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2006 geändert. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen:

Darlehenszinsen

Die Vorschrift, wonach im Falle einer über 25%igen Abweichung des für Darlehen zwischen verbundenen Unternehmen vereinbarten Zinssatzes vom gesetzlich festgelegten Zinssatz eine Steuerumgehung angenommen wird, wurde aufgehoben. Somit bleibt der Marktzinssatz das einzige Kriterium zur Beurteilung der Angemessenheit des Darlehenszinssatzes.

Verluste aus EU-Mitgliedsstaaten

Verluste aus EU-Mitgliedsstaaten können ab sofort vorgetragen und mit Einkünften aus dem gleichen Staat bzw. anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie Bulgarien verrechnet werden. Die neuen Regelungen gelten rückwirkend für Verluste, die nach dem 1. Januar 2001 in einem der derzeit 25 EU-Mitgliedsstaaten und Bulgarien angefallen und bis zum 31. Dezember 2005 noch nicht steuerlich berücksichtigt worden sind.

Einkünfte aus Verkauf von Investmentfondsanteilen

Erträge aus dem Verkauf von Anteilen an Investmentfonds sind nunmehr steuerfrei. Verluste aus solchen Transaktionen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Besteuerung von Investmentfondsgesellschaften

Einkünfte von Investmentfondsgesellschaften, die zum öffentlichen Vertrieb in Bulgarien zugelassen sind, unterliegen nicht der Körperschaftsteuer. Dies betrifft sämtliche Einkünfte solcher Fondsgesellschaften und nicht - wie nach der alten Rechtslage - nur Einkünfte aus dem Handel mit Wertpapieren.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Kasachstan

Steueränderungen geplant

Die kasachische Regierung plant umfangreiche Steueränderungen. Unter anderem soll der Umsatzsteuersatz von derzeit 15% bis zum Jahr 2009 auf 12% reduziert werden. Beginnend mit dem Jahr 2007 soll die Absenkung des Umsatzsteuersatzes schrittweise, um jeweils einen Prozentpunkt pro Jahr erfolgen. Darüber hinaus sollen die derzeit progressiven Steuersätze im Einkommensteuerrecht bereits ab dem Jahr 2007 durch einen pauschalen Einkommensteuersatz ersetzt werden. Derzeit betragen die Einkommensteuersätze in Kasachstan - in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens - zwischen 5% und 20%. Geplant ist ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 10%.

Kontakt vor Ort

Courtney Fowler, Telefon: + 7 (3272) 9 80-6 15

Lettland Bekämpfung des Zahlungsverzugs

Mit Wirkung vom 1. März 2006 hat Lettland die EU-Richtlinie 2000/35/EC zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr in nationales Recht umgesetzt. Damit gilt zukünftig auch in Lettland eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. Übergabe der Ware. Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist, werden automatisch Verzugszinsen in Höhe von 7%, zzgl. des aktuellen Refinanzierungssatzes der Lettischen Zentralbank (derzeit 4%) fällig. Die Regelungen kommen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn die entsprechenden Verträge keine anders lautenden Bestimmungen enthalten.

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.: +371/709-4400

Rumänien Änderung des KMU- Gesetzes

Die Schwellenwerte für die Gliederung von Unternehmen in die Kategorien Mikrounternehmen (Kleinstunternehmen) sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wurden neu geregelt. Hintergrund der Änderung ist die Anpassung der nationalen Regelungen an die EU-Standards. Zukünftig gelten die folgenden Definitionen:

Kategorie	Kriterien
Mikrounternehmen	<ul style="list-style-type: none"> weniger als 10 Mitarbeiter, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme von max. EUR 2 Mio.
Kleine Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> weniger als 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme von max. EUR 10 Mio.
Mittlere Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von max. EUR 50 Mio. bzw. Bilanzsumme von max. EUR 43 Mio.

Zu beachten ist, dass die vorgenommenen Änderungen sich zwangsläufig auch auf den Kreis der Unternehmen auswirken, die nach dem Gesetz über die Förderung von KMU Anspruch auf Vergünstigungen bzw. Zuschüsse für Mikrounternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen haben.

KMU-Förderung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Rumänien sollen zukünftig stärker gefördert werden. Am 8. März 2006 ist ein entsprechender Erlass der rumänischen Regierung in Kraft getreten, wonach KMU bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen staatliche Zuschüsse von bis zu RON 100.000 (ca. EUR 29.000) beantragen können. Begünstigt sind insbesondere Unternehmen, die unter die neue KMU-Definition fallen (weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von max. EUR 50 Mio. bzw. Bilanzsumme von max. EUR 43 Mio.), in Rumänien registriert und wirtschaftlich tätig sind sowie im Vorjahr einen Gewinn erwirtschaftet haben. Die Zuschüsse können ausschließlich für Investitionen in Anlagevermögen - sowohl materielles (technische Ausstattung etc.) als auch immaterielles Anlagevermögen (Patente, Software etc.) - gewährt werden. Darüber hinaus können im Rahmen verschiedener nationaler Programme zur Förderung von KMU Zuschüsse beantragt werden.

Kontakt vor Ort

Richard Grotendorst, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Russland Kaliningrader Sonderwirtschaftszone

Am 1. April 2006 tritt das Gesetz "Über die Sonderwirtschaftszone im Kaliningrader Gebiet" in Kraft. Durch das Gesetz wird der Sonderstatus des Kaliningrader Gebietes um weitere 25 Jahre verlängert. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen für Investitionen in der russischen Exklave an der Ostsee neu geregelt, um die Attraktivität des Gebietes für Investoren zu erhöhen. Neben günstigeren administrativen Regelungen sowie vereinfachten Einreisebestimmungen für Investoren sieht das Gesetz auch umfangreiche Steuer- und Zollvergünstigungen vor: So wird beispielsweise in den ersten

sechs Jahren keine Gewinn- und Vermögensteuer erhoben. In den darauf folgenden sechs Jahren wird eine Steuerermäßigung in Höhe von 50% auf den geltenden Steuersatz gewährt. Die Einfuhr ausländischer Waren in die Sonderwirtschaftszone bleibt auch weiterhin steuerfrei. Bei der Ausfuhr werden allerdings - im Unterschied zu den bisherigen Regelungen - Zölle erhoben. Zu beachten ist, dass nur die Investoren bzw. Investitionsvorhaben von den Regelungen des neuen Gesetzes profitieren können, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Vorgabe eines Investitionsvolumens in Höhe von mindestens RUB 150 Mio. (ca. EUR 4,5 Mio.) innerhalb eines Dreijahreszeitraumes.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Serbien & Montenegro Sozialversicherung

Für das Jahr 2005 wurde die Beitragsbemessungsgrenze für Zwecke der Sozialversicherung in Serbien auf CSD 1.530.840 (ca. EUR 17.500) festgelegt. Sofern die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2005 auf der Basis einer höheren Bemessungsgrundlage erfolgte, kann eine Erstattung des zuviel gezahlten Betrages beantragt werden.

Körperschaftsteuerliche Vorauszahlungen

Seit dem 28. Februar 2006 gelten in Serbien geänderte Vorschriften zu körperschaftsteuerlichen Vorauszahlungen. Demnach erfolgt die Festsetzung von körperschaftsteuerlichen Vorauszahlungen auf der Grundlage von ausführlicheren Regelungen als bisher.

Firmenübernahme- gesetz verabschiedet

In Montenegro wurde kürzlich ein Firmenübernahmegesetz verabschiedet. Das neue Gesetz regelt die Übernahme von Unternehmen, insbesondere von Aktiengesellschaften, die Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien sowie das Angebotsverfahren.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Neues Insolvenzrecht

Am 1. Januar 2006 ist in der Slowakei ein neues Konkurs- und Restrukturierungsgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet eine Neuregelung der Auseinandersetzung des Vermögens des Schuldners im Falle einer Insolvenz, wobei die Auseinandersetzung entweder mittels einer Restrukturierung oder mittels des Konkurses erfolgt. Das Hauptziel besteht in der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger. Im Gegensatz zum bisher geltenden Gesetz werden die Rechte des Gläubigers im Konkurs nunmehr erheblich gestärkt. Gleichzeitig wird die Verantwortung des Gläubigers erhöht. So sieht das neue Gesetz beispielsweise vor, dass Gläubiger für ein durch sie unbegründet beantragtes Konkursverfahren bzw. für falsche Angaben bei der Anmeldung von Konkursforderungen haften.

Staatliche Investitionsförderung

Staatliche Investitionsförderung in Form von Steuervergünstigungen kann in der Slowakei nur noch gewährt werden, wenn der entsprechende Antrag bis zum 31. Dezember 2006 genehmigt wird. Dabei ist zu beachten, dass die beantragte Steuervergünstigung sowohl durch die Slowakische Regierung als auch durch die Europäische Kommission bewilligt werden muss, wobei das Bewilligungsverfahren bei der Europäischen Kommission bis zu einigen Monaten dauern kann. Erfolgt bis zum 31. Dezember 2006 keine Bewilligung durch beide Instanzen, kann der Investor die beantragten Steuervergünstigungen nicht in Anspruch nehmen. Es sei denn, die entsprechenden Bestimmungen des slowakischen Steuergesetzes werden geändert.

Förderung von neuen Technologien

Unternehmen, die in den Genuss staatlicher Beihilfen gelangen wollen, müssen - in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort der geplanten Investition - mindestens 35% bis 45% der förderfähigen Kosten in moderne Technologien investieren. Zur Klärung der Frage, welche Investitionen im Einzelnen als neue Technologien eingestuft werden können, hat das slowakische Wirtschaftsministerium kürzlich eine "Liste der modernen Technologien" veröffentlicht, in der alle förderfähigen Maschinen, Anlagen und Geräte aufgeführt sind.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Slowenien Verordnung über Körperschaftsteuererklärung

Nach der neuen Verordnung über die Körperschaftsteuererklärung müssen Steuerpflichtige in Slowenien zukünftig zusammen mit der Körperschaftsteuererklärung auch Unterlagen zu Transaktionen mit verbundenen natürlichen bzw. juristischen Personen bei der Steuerbehörde einreichen. Der Steuerpflichtige hat bereits in der Körperschaftsteuererklärung anzugeben, ob im Besteuerungszeitraum Transaktionen mit verbundenen Personen bzw. Unternehmen durchgeführt wurden. Ist dies der Fall, müssen unter Umständen zusätzliche Formulare ausgefüllt werden, die detaillierte Angaben zu relevanten Transaktionen enthalten.

Einkommensteuer

Am 1. Januar 2006 sind Änderungen zum Einkommensteuergesetz in Kraft getreten. Das Gesetz unterscheidet nunmehr zwischen aktiven und passiven Einkünften von natürlichen Personen. Passive Einkünfte (Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus dem Verkauf von Wertpapieren und Immobilien) werden nach der neuen Rechtslage pauschal mit 20 % besteuert. Sofern es sich um Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren und Immobilien handelt, gelten folgende Sonderregelungen:

Haltedauer der Wertpapiere/Immobilien	Steuersatz
Mindestens 5 Jahre	15%
Mindestens 10 Jahre	10%
Mindestens 15 Jahre	5%
Mindestens 20 Jahre	0%

Kontakt vor Ort

Janja Ovsenik, Telefon: + 386 (1) 47 50-1 20

Tschechische Republik Neues DBA mit Österreich in Vorbereitung

Ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Österreich soll das derzeit geltende DBA zwischen der Tschechoslowakei und Österreich aus dem Jahr 1979 ersetzen. Der Entwurf des neuen DBA folgt weitgehend dem aktuellen OECD-Musterabkommen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Bereiche Quellen- und Betriebsstättenbesteuerung. So sieht der Entwurf einen Quellensteuersatz von grundsätzlich 10% vor. Sofern es sich um eine Beteiligung von mindestens 10% handelt, wird keine Quellensteuer erhoben. Daneben führt der DBA-Entwurf die Definition einer virtuellen Betriebsstätte ein. Danach ist ein Dienstleister in einem anderen Staat steuerlich ansässig, wenn er in diesem Staat innerhalb eines zwölfmonatigen Zeitraumes länger als sechs Monate Dienstleistungen ausführt. Zudem soll eine Doppelbesteuerung künftig durch Einsatz der Anrechnungsmethode vermieden werden.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Veranstaltungen Praxisseminar "Investitionen in der Russischen Föderation" in Berlin

Im Rahmen dieses Seminars werden potenzielle Investoren über wesentliche Chancen und Risiken im Russlandgeschäft informiert und Lösungsmöglichkeiten zu Investitionsfragen verschiedener Art aufgezeigt. Inhalte des Seminars sind u.a. Exportförderung und -garantien, Zollfragen, Finanzierung und Finanzierungssicherung sowie steuerliche Chancen und Risiken bei Investitionen in Russland. Die Veranstaltung richtet sich an deutsche Unternehmen, die bereits in Russland wirtschaftlich aktiv sind bzw. solche Aktivitäten planen. Das Seminar wird von PricewaterhouseCoopers Berlin mit Unterstützung der Berliner Volksbank eG organisiert und findet am 19. April 2006, von 14:00 bis ca. 19:00 statt. Veranstaltungsort ist das PwC-Gebäude am Potsdamer Platz in Berlin. Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 175 zzgl. USt bzw. EUR 125 zzgl. USt für Kunden der Berliner Volksbank eG und Mandanten von PricewaterhouseCoopers.

Weitere Informationen und Anmeldung

Norbert Oefner, Telefon: + 49 (030) 26 36-55 11; norbert.oefner@de.pwc.com

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools -> EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".